ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RIO OBJEKTSERVICE GMBH

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden und werden Inhalt des Vertrages. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen und Folgeaufträge.

2. Angebote

Kostenvoranschläge und Angebote sind kostenlos, freibleibend und unverbindlich. Angebote werden nur schriftlich (auch Fax, Email) erstellt. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

- 3. Preise
- **3.1** Alle Preise verstehen sich netto zzgl. Ust. und basieren auf den Lohn- bzw. Materialkosten zum Zeitpunkt der Anbotslegung bzw. Beauftragung. Die Nettopreise enthalten sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen, die Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen mit inbegriffen. Soweit Leistungen im Angebot nicht ausdrücklich verzeichnet sind, werden diese gesondert verrechnet.
- 3.2 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den
 - a) Lohnkosten und/oder
 - b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise,

ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

- 4. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen
- **4.1** Für vom Auftraggeber angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- **4.2** Für Vorort erteilte kurzfristige Zusatzaufträge ist die mündliche Bestellung für den Auftraggeber bindend.
- 5. Leistungsausführung
- **5.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. Weiters genehmigt der Auftraggeber die Einleitung des Abwassers in sein Kanalsystem.
- **5.2** Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- **5.3** Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden, sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- **5.4** Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auf etwaige besondere Risken (Nichtbetretbarkeit von Gebäudeteilen, Gefahr durch elektrische Spannungen, usw.) bei Auftragserteilung hinzuweisen. Sind mehrere Unternehmer auf dem Objekt tätig, muss der Auftraggeber diese koordinieren. Der Auftragnehmer haftet nicht für aus Verzögerungen resultierende Nachteile oder Schäden aufgrund mangelhafter Koordination und hat Anspruch auf Abgeltung des daraus entstehenden Mehraufwandes.
- 6. Leistungs-/Lieferverzug
- **6.1** Vorgesehene Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich zugesagt worden ist.
- **6.2** Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, einschließlich der "garantierten" oder "fix" zugesagten, jedenfalls entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt

haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Derartige Verzögerungen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, lassen jedenfalls jede Pönale- oder Schadenersatzverpflichtung für Verzug für die Zukunft aus dem Auftrag entfallen, auch wenn die Umstände nachträglich entfallen.

- **6.3** Der Auftragnehmer haftet nicht bei Leistungs-/Lieferverzug auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Naturereignissen von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorismus, unvorhergesehene behördliche Auflagen und andere Umstände, die ohne sein Verschulden zu einem Leistungsverzug geführt haben. Diese Umstände berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung während der Dauer der höheren Gewalt einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 7. Beschränkung des Leistungsumfangs (Leistungsbeschreibung)
- **7.1** Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
 - a) an bereits vorhandenen Leistungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
 - b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk

möglich. Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dieser hat für derartige Schäden eine Bauwesenversicherung abzuschließen. Unterlässt er den Abschluss einer Bauwesenversicherung, so ist er in keinem Fall berechtigt, etwaige Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.

- **7.2** Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 8. Vertragsdauer/vorzeitige Vertragsauflösung

Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtleistung oder mangelhafter Leistung ist erst nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers, sofern der Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit nachgekommen wird, zulässig.

9. Zahlungsbedingungen

Mangels anderer Vereinbarung sind alle Rechnungen sofort nach Erhalt spesenfrei ohne Abzug zu bezahlen. Eventuell eingeräumte Zahlungsziele laufen ab Rechnungsdatum.

- 10. Gewährleistung
- **10.1** Der Auftragnehmer haftet für eine sach- und fachgerechte Leistung; bei behebbaren Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung des Auftragnehmers auf Verbesserung. Wenn die Verbesserung nicht erfolgt, steht ausschließlich das Recht auf Preisminderung zu.
- 10.2 Der Auftraggeber hat die erbrachten Dienstleistungen nach Fertigstellung und Verständigung durch den Auftragnehmer von diesem abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen, auf welcher allfällige Mängel und Schäden bei sonstigem Ausschluss einer Gewährleistung oder Haftung, schriftlich anzuführen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abgenommenen Leistungen unverzüglich zu untersuchen, und allfällige Mängel und Schäden umgehend schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss bekannt zu geben. Findet eine Abnahme der Leistungen trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den Auftraggeber nicht statt, so gelten die erbrachten Leistungen als mängelfrei erbracht. Für Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme der Sache oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung offenkundig sind, ist gem. § 928 ABGB die Gewährleistung ausgeschlossen.
- **10.3** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistungen diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.
- 11. Schadenersatz
- **11.1** Der Auftragnehmer haftet für Schäden durch eigenes Verschulden und das Verschulden der Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung oder sonstigen Folgeschäden, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.
- **11.2** Etwaige Schadenersatzansprüche sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich mitzuteilen.
- 12. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.